

Alte Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>Präambel</p> <p>Unsere Demokratie braucht Menschen, die Verantwortung für sich und für andere übernehmen. Demokratische Werthaltungen und Kompetenzen müssen früh gelernt und praktiziert werden.</p> <p>Demokratie kann gelernt, aber nicht gelehrt werden.</p> <p>Dies trifft auf alle Menschen zu, und es ist insbesondere für Jugendliche wichtig ihren Alltag, ihre Lebenswelten und letztendlich die Gesellschaft mitzugestalten.</p> <p>Und junge Menschen haben auch das Recht dazu.</p> <p>Das niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz schreibt in § 36 „Gemeinden und Samtgemeinden sollen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu sollen die Gemeinden und Samtgemeinden über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“</p>	<p>Präambel</p> <p>Unsere Demokratie braucht Menschen, die Verantwortung für sich und für andere übernehmen. Demokratische Werthaltungen und Kompetenzen müssen früh gelernt und praktiziert werden.</p> <p>Demokratie kann gelernt, aber nicht gelehrt werden.</p> <p>Dies trifft auf alle Menschen zu, und es ist insbesondere für Jugendliche wichtig ihren Alltag, ihre Lebenswelten und letztendlich die Gesellschaft mitzugestalten.</p> <p>Und junge Menschen haben auch das Recht dazu.</p> <p>Das niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz schreibt in § 36 „Gemeinden und Samtgemeinden sollen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu sollen die Gemeinden und Samtgemeinden über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“</p>	

<p>§ 1 Form und Struktur</p> <p>(1) Das Jugendparlament vertritt die Interessen aller Jugendlichen in der Stadt Emden, indem es die Anliegen der Jugendlichen und die Wahrung von deren Belangen gegenüber der Stadt Emden vertritt. Dazu gehört die Beratung und Unterstützung der Stadt Emden und der Fachausschüsse des Rates der Stadt Emden zu allen Themen, die Jugendliche in Emden betreffen und betreffen können und in den eigenen Wirkungskreis der Stadt Emden fallen.</p> <p>(2) Das Jugendparlament wird in repräsentativer-parlamentarischer Form gebildet.</p> <p>(3) Das Jugendparlament wird durch einen Beschluss des Emden Rates legitimiert.</p>	<p>§ 1 Form und Struktur</p> <p>(1) Das Jugendparlament vertritt die Interessen aller Jugendlichen in der Stadt Emden, indem es die Anliegen der Jugendlichen und die Wahrung von deren Belangen gegenüber der Stadt Emden vertritt. Dazu gehört die Beratung und Unterstützung der Stadt Emden und der Fachausschüsse des Rates der Stadt Emden zu allen Themen, die Jugendliche in Emden betreffen und betreffen können und in den eigenen Wirkungskreis der Stadt Emden fallen.</p> <p>(2) Das Jugendparlament wird in repräsentativer-parlamentarischer Form gebildet.</p> <p>(3) Das Jugendparlament wird durch einen Beschluss des Emden Rates legitimiert.</p> <p>(3) Die Stadt Emden stellt dem Jugendparlament eine Person aus dem Fachbereich Jugend, Schule und Sport (FB 600) zur Betreuung zur Seite.</p>	<p>In der kompletten Satzung wurden u. a. redaktionelle Änderungen vorgenommen und farblich markiert. So wurden, um eine einheitliche Linie und eine einfache Sprache (Barrierefreiheit) anzuwenden, Schrägstriche und sogenannte „Gender-Sternchen“ (/*) gestrichen und entsprechend ersetzt.</p> <p>Absatz drei wird gestrichen. Diese Formulierung wurde für die Startphase des Jugendparlamentes genutzt, da zu Beginn noch keine Wahl stattgefunden hat. Zukünftig sollen Jugendparlamentwahlen stattfinden und so ein Jugendparlament gebildet werden.</p> <p>Der neue Absatz drei soll klarstellen, wer die Betreuung des Jugendparlamentes bei der Stadt Emden organisatorisch übernimmt.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

§ 2 Arbeitsgrundsätze

- (1) Das Jugendparlament arbeitet nach demokratischen Grundsätzen und fördert die Beteiligung von Jugendlichen durch das Aufnehmen von Themen, die die Jugendlichen selbstständig formulieren.
- (2) Die Mitglieder des Jugendparlaments arbeiten ehrenamtlich. Ein Entgelt wird nicht bezahlt.
- (3) Jugendparlamentssitzungen werden grundsätzlich einmal pro Quartal durchgeführt. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (4) Über eine einfache Mehrheit können Sondersitzungen beschlossen werden.
- (5) Durch Beschlüsse und Anträge soll Einfluss auf die Entscheidungen des Emden Rates und seiner Fachausschüsse genommen werden.
- (6) Dem Jugendparlament wird von der Stadt Emden ein eigenes Budget zur Verfügung gestellt, das mit Unterstützung der Stadtverwaltung nach den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit geführt wird.
- (7) Das Jugendparlament kann eigene Projekte im Rahmen des Budgets beschließen und durchführen. Dazu gehören auch Fortbildungen zur

§ 2 Arbeitsgrundsätze

- (1) Das Jugendparlament arbeitet nach demokratischen Grundsätzen und fördert die Beteiligung von Jugendlichen durch das Aufnehmen von Themen, die die Jugendlichen selbstständig formulieren.
- (2) Die Mitglieder des Jugendparlaments arbeiten ehrenamtlich. Ein Entgelt wird nicht bezahlt.
- (3) Jugendparlamentssitzungen **sollen mindestens** einmal pro Quartal durchgeführt. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (4) Über eine einfache Mehrheit können Sondersitzungen beschlossen werden.
- (5) Durch Beschlüsse und Anträge soll Einfluss auf die Entscheidungen des Emden Rates und seiner Fachausschüsse genommen werden.
- (6) Dem Jugendparlament wird von der Stadt Emden ein eigenes Budget zur Verfügung gestellt, das mit Unterstützung der Stadtverwaltung nach den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit geführt wird.
- (7) Das Jugendparlament kann eigene Projekte im Rahmen des Budgets beschließen und durchführen. Dazu gehören auch Fortbildungen zur

Durch die Änderung von „werden grundsätzlich“ in „sollen mindestens“ wird das Jugendparlament in der Termingestaltung etwas flexibler.

<p>Qualifizierung der Jugendlichen des Jugendparlaments.</p>	<p>Qualifizierung der Jugendlichen des Jugendparlaments.</p>	
<p>§ 3 Wahl und Konstituierung des Emden Jugendparlaments</p> <p>(1) Das Jugendparlament der Stadt Emden wird innerhalb von 3 Monate vor Ablauf der aktuellen Wahlperiode gewählt.</p> <p>(2) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus einer/einem Mitarbeiter*in des FD 210, einer/einem Mitarbeiter*in des FB 600 und der/dem Vorsitzenden der JAV besteht. Für jedes Wahlausschussmitglied wird eine/ein Stellvertreter*in benannt.</p> <p>(3) Die Wahlperiode beginnt am 01.04. eines jeden ungeraden Jahres.</p> <p>(4) Die Amtsdauer des Jugendparlaments und seiner Mitglieder beträgt zwei Jahre.</p> <p>(5) Dem Emden Jugendparlament gehören diejenigen 15 Kandidat*innen an, die bei der Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.</p> <p>(6) Das Wählerverzeichnis wird von der Stadt Emden zur Verfügung gestellt. Es wird in digitaler Form geführt.</p> <p>(7) Die Wahl zum Jugendparlament Emden wird in einem Onlineverfahren durchgeführt.</p>	<p>§ 3 Wahl und Konstituierung des Emden Jugendparlaments</p> <p>(1) Das Jugendparlament der Stadt Emden wird innerhalb von 3 Monate vor Ablauf der aktuellen Wahlperiode gewählt.</p> <p>(2) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus einer/einem Mitarbeiter*in des FD 210, einer/einem Mitarbeiter*in des FB 600 und der/dem Vorsitzenden der JAV besteht. Für jedes Wahlausschussmitglied wird eine/ein Stellvertreter*in benannt.</p> <p>(3) Die Wahlperiode beginnt am 01.04. eines jeden ungeraden Jahres.</p> <p>(4) Die Amtsdauer des Jugendparlaments und seiner Mitglieder beträgt zwei Jahre.</p> <p>(5) Dem Emden Jugendparlament gehören diejenigen 15 Kandidat*innen an, die bei der Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.</p> <p>(6) Das Wählerverzeichnis wird von der Stadt Emden zur Verfügung gestellt. Es wird in digitaler Form geführt.</p> <p>(7) Die Wahl zum Jugendparlament Emden wird in einem Onlineverfahren durchgeführt.</p>	<p>Die Absätze (1) bis (3) und (6) bis (10) werden in die Wahlordnung integriert.</p> <p>Die Absätze (4), (5) und (12) werden in § 4 (bzw. dann neu: § 3) aufgenommen.</p>

<p>(8) Es wird ein zusätzlich Briefwahllokal eingerichtet, das auch temporär an durch den Wahlausschuss festgelegten Orten (z.B. Schulen und Jugendzentren) und Zeiten öffnen kann.</p> <p>(9) Wahlberechtigt ist jeder Emdener Jugendliche, der am Wahltag mindestens 12 und höchstens 21 Jahre alt ist und seit mindestens 3 Monaten seinen Wohnsitz in Emden hat.</p> <p>(10) Zur Wahl aufstellen lassen darf sich jeder Jugendliche, der am Wahltag mindestens 12 und höchstens 21 Jahre alt ist und seinen Hauptwohnsitz in Emden hat und seit mindestens 3 Monaten seinen Wohnsitz in Emden hat.</p> <p>(11) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.</p> <p>(12) Ein Mandatsverzicht bzw. Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Jugendparlaments zu erklären. Der Vorstand informiert den Wahlausschuss entsprechend. Der Wahlausschuss stellt den Sitzverlust fest und beruft eine/n Nachrücker*in nach Maßgabe des Stimmresultates.</p>	<p>(8) Es wird ein zusätzlich Briefwahllokal eingerichtet, das auch temporär an durch den Wahlausschuss festgelegten Orten (z.B. Schulen und Jugendzentren) und Zeiten öffnen kann.</p> <p>(9) Wahlberechtigt ist jeder Emdener Jugendliche, der am Wahltag mindestens 12 und höchstens 21 Jahre alt ist und seit mindestens 3 Monaten seinen Wohnsitz in Emden hat.</p> <p>(10) Zur Wahl aufstellen lassen darf sich jeder Jugendliche, der am Wahltag mindestens 12 und höchstens 21 Jahre alt ist und seinen Hauptwohnsitz in Emden hat und seit mindestens 3 Monaten seinen Wohnsitz in Emden hat.</p> <p>(11) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.</p> <p>(12) Ein Mandatsverzicht bzw. Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Jugendparlaments zu erklären. Der Vorstand informiert den Wahlausschuss entsprechend. Der Wahlausschuss stellt den Sitzverlust fest und beruft eine/n Nachrücker*in nach Maßgabe des Stimmresultates.</p>	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>§ 4 Konstituierung des Emders Jugendparlaments</p> <p>(1) Die konstituierende Sitzung findet spätestens vier Wochen nach dem Wahltermin statt.</p> <p>(2) Der Wahlausschuss lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer/eines Sprecher*in.</p>	<p>§ 3 Wahl und Konstituierung des Emders Jugendparlaments</p> <p>(1) Die konstituierende Sitzung soll spätestens vier Wochen nach dem Wahltermin stattfinden.</p> <p>(2) Der Wahlausschuss lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden. Alternativ leitet das älteste anwesende und hierzu bereite Mitglied des Jugendparlaments die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden.</p> <p>(3) Dem Emders Jugendparlament gehören diejenigen 15 Kandidatinnen oder Kandidaten an, die bei der Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.</p> <p>(4) Die Amtsdauer des Jugendparlaments und seiner Mitglieder beträgt zwei Jahre, näheres regelt die Wahlordnung.</p> <p>(5) Ein Mandatsverzicht bzw. Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Jugendparlaments zu erklären. Der Vorstand informiert den Wahlausschuss entsprechend. Der Wahlausschuss stellt den Sitzverlust fest und beruft eine Nachrückerin oder einen Nachrücker nach Maßgabe des Stimmergebnisses.</p>	<p>Durch den Wegfall bzw. die Zusammenfassung von § 3 und 4, wird der alte § 4 nun § 3 und erhält die angegebene Überschrift.</p> <p>Die Änderung in Absatz 1 soll den zeitlichen Druck für die erste Sitzung mindern.</p> <p>Die Änderung in Absatz 2 konkretisieren, wer die konstituierende Sitzung leiten soll. Da die Satzung nur an dieser Stelle von einem „Sprecher“ spricht, wird hier zukünftig die Formulierung „der oder des Vorsitzenden“ verwendet.</p> <p>Absätze 3 bis 5 wurden übernommen, siehe oben.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>§ 5 Organe und ständige Arbeitsgruppen des Emdrer Jugendparlaments</p> <p>(1) Organe des Emdrer Jugendparlaments sind die Jugendparlamentssitzung und der Vorstand.</p> <p>(2) Auf Beschluss des Jugendparlaments können bei Bedarf Projekte und Arbeitsgruppen eingerichtet werden, die das Jugendparlament und den Vorstand beraten.</p> <p>(3) Als ständige Arbeitsgruppen sollten eingerichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Finanz-AG mit Unterstützungsaufgaben für die/den Kassenswart*in, • eine Social-Media-AG mit Unterstützungsaufgaben für die/den Pressesprecher*in, insbesondere bei der Gestaltung des Online-Auftritts sowie der Dokumentation und Archivierung der Aktivitäten des Jugendparlaments. 	<p>§ 4 Organe und ständige Arbeitsgruppen des Emdrer Jugendparlaments</p> <p>(1) Organe des Emdrer Jugendparlaments sind die Jugendparlamentssitzung und der Vorstand.</p> <p>(2) Auf Beschluss des Jugendparlaments können bei Bedarf Projekte und Arbeitsgruppen eingerichtet werden, die das Jugendparlament und den Vorstand beraten.</p> <p>(3) Als ständige Arbeitsgruppen sollten eingerichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Finanz-AG mit Unterstützungsaufgaben für die/den Kassenswart*in, • eine Social-Media-AG mit Unterstützungsaufgaben für die/den Pressesprecher*in, insbesondere bei der Gestaltung des Online-Auftritts sowie der Dokumentation und Archivierung der Aktivitäten des Jugendparlaments. 	<p>Zukünftig sollen keine ständigen Arbeitsgruppen mehr gebildet werden, um flexibler agieren zu können. Diese können bei Bedarf jedoch über Absatz 2 gebildet werden.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>§ 6 Der Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus der/ dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassewart und einem/er Pressesprecher*in.</p> <p>(2) Die Vorstandsmitglieder werden auf der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit in einer geheimen Wahl gewählt.</p> <p>(3) Treten Mitglieder des Vorsitzes zurück wird dieses Vorstandsmitglied nach selbigem Verfahren bei der nächsten Sitzung neu gewählt.</p>	<p>§ 5 Der Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenwartin oder dem Kassewart und einer Pressesprecherin oder einem Pressesprecher.</p> <p>(2) Die Vorstandsmitglieder werden in der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann geheim gewählt werden.</p> <p>(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, sofern im Vorfeld eine mündliche Absprache nicht erfolgreich sein sollte.</p> <p>(4) Treten Mitglieder des Vorstandes zurück wird dieses Vorstandsmitglied nach selbigem Verfahren bei der nächsten Sitzung neu gewählt.</p>	<p>Die Änderung in Absatz 2 erleichtert das Wahlverfahren. Zudem wurde eine Regelung für den Fall der Stimmgleichheit aufgenommen. Da das Jugendparlament nach dem Grundsatz der Absprache untereinander arbeitet, wurde der Passus der vorherigen Absprache mit aufgenommen.</p>
<p>§ 7 Aufgaben der/des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden</p> <p>(1) Die/der Vorsitzende vertritt das Jugendparlament nach außen und leitet die Sitzungen des Jugendparlaments.</p> <p>(2) Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten im Verhinderungsfall die/den Vorsitzende/n.</p>	<p>§ 6 Aufgaben der oder des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende vertritt das Jugendparlament nach außen und leitet die Sitzungen des Jugendparlaments.</p> <p>(2) Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten im Verhinderungsfall die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.</p>	

<p>§ 8 Aufgaben der/des Kassenwart*in</p> <p>(1) Die/der Kassenwart*in verwaltet mit Unterstützung der Finanz-AG das Budget des Jugendparlaments eigener Verantwortung. Die Stadt Emden gewährt Unterstützung, soweit dies erforderlich ist.</p>	<p>§ 7 Aufgaben der Kassenwartin oder des Kassenwartes</p> <p>(1) Die Kassenwartin oder der Kassenwart verwaltet das Budget des Jugendparlaments eigener Verantwortung. Die Stadt Emden gewährt Unterstützung, soweit dies erforderlich ist.</p>	<p>Durch den Wegfall der ständigen AG's wird die Finanz-AG hier gestrichen.</p>
<p>§ 9 Aufgaben der/des Pressesprecher*in</p> <p>(1) Die/der Pressesprecher*in übernimmt die Informationsweiterleitung an die Öffentlichkeit, insbesondere an die lokalen und regionalen Medien.</p> <p>(2) Die/der Pressesprecher*in fungiert als Schnittstelle zwischen den Medien und dem Emden Jugendparlament. Die/der Pressesprecher*in kooperiert mit der SocialMedia-AG.</p>	<p>§ 8 Aufgaben der Pressesprecherin oder des Pressesprechers</p> <p>(1) Die Pressesprecherin oder der Pressesprecher übernimmt die Informationsweiterleitung an die Öffentlichkeit, insbesondere an die lokalen und regionalen Medien.</p> <p>(2) Die Pressesprecherin oder der Pressesprecher fungiert als Schnittstelle zwischen den Medien und dem Emden Jugendparlament.</p>	<p>Durch den Wegfall der ständigen AG's wird die SocialMedia-AG hier gestrichen.</p>
<p>§ 10 Einladung, Einberufung und Tagesordnung</p> <p>(1) Die Einladung und die Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung elektronisch verschickt werden. Bei Sondersitzungen gilt diese Regel nicht.</p> <p>(2) Die Sitzungen des Emden Jugendparlaments werden grundsätzlich im Ratssaal abgehalten.</p>	<p>§ 9 Einladung, Einberufung und Tagesordnung</p> <p>(1) Die Einladung und der Entwurf der Tagesordnung sollen eine Woche vor der Sitzung elektronisch verschickt werden. Bei Sondersitzungen gilt diese Regel nicht.</p>	<p>Die Absenkung der Ladungsfrist erhöht die Flexibilität des Jugendparlaments.</p>

<p>§ 11 Beschlüsse</p> <p>(1) Das Emdener Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(2) Die Beschlüsse, soweit nicht anders festgelegt, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.</p>	<p>§ 10 Beschlüsse</p> <p>(1) Das Emdener Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind.</p> <p>(2) Die Beschlüsse, soweit nicht anders festgelegt, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.</p>	<p>Mit der Absenkung der Anforderungen für die Beschlussfähigkeit kann das JuPa flexibler reagieren. Aufgrund der Erfahrungswerte der vergangenen Sitzungen hat sich das JuPa auf diese Zahl geeinigt. Durch die teilweise sehr zahlreichen Verpflichtungen (schulisch, privat, ehrenamtlich etc.) der Mitglieder konnte in der Vergangenheit die Beschlussfähigkeit in den Sitzungen nicht immer festgestellt werden.</p>
<p>§ 12 Abwahl des Vorstandes</p> <p>(1) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können mit einer 3/4 (drei-viertel)-Mehrheit abgewählt werden. Neugewählt wird wie in Paragraph 6 beschrieben.</p>	<p>§ 11 Abwahl des Vorstandes</p> <p>(1) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können mit einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der Mitglieder abgewählt werden. Neugewählt wird wie in Paragraph 5 beschrieben.</p>	<p>Präzisierung der Formulierung.</p>
<p>§ 13 Protokoll</p> <p>(1) Von jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt werden. Die Protokollführung übernimmt ein Mitglied des Jugendparlaments mit Unterstützung durch die Stadt Emden.</p>	<p>§ 12 Protokoll</p> <p>(1) Von jeder Sitzung soll ein Protokoll angefertigt werden. Die Protokollführung übernimmt eine vom Jugendparlament bestimmte Person des Jugendparlaments mit Unterstützung durch die Stadt Emden.</p>	<p>Durch die Formulierung „soll“ ist die Möglichkeit eröffnet auch Sitzungen ohne Protokoll abzuhalten. Eine vom JuPa bestimmte Person kann auch ein Dritter sein, der dem JuPa nicht angehört. So ist die Möglichkeit gegeben, dass auch Freunde etc. die Protokollführung übernehmen können.</p>

<p>§ 14 Beteiligung an Ausschüssen des Emders Rates</p> <p>(1) Das Jugendparlament kann unter den Voraussetzungen des § 71 Abs. 7 NKomVG Vertreter*innen als beratende Mitglieder mit Rede-, Anfrage- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht in die Fachausschüsse des Rates der Stadt Emden entsenden. Die Fachausschüsse haben die Anträge der als beratende Mitglieder entsandten Vertreter*innen des Jugendparlamentsinnerhalb einer Frist von drei Monaten zu behandeln.</p> <p>(2) Von dieser Regelung ausgenommen ist der Schulausschuss, dessen Mitglieder in § 110 des Nds. Schulgesetz abschließend geregelt sind.</p> <p>(3) Die ständige Teilnahme von Vertreter*innen des Jugendparlamentes im Jugendhilfeausschuss wird durch die Satzung des Jugendamtes der Stadt Emden geregelt.</p>	<p>§ 13 Beteiligung an Ausschüssen des Emders Rates</p> <p>(1) Das Jugendparlament kann unter den Voraussetzungen des § 71 Abs. 7 NKomVG Vertreterinnen oder Vertreter als beratende Mitglieder mit Rede-, Anfrage- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht in die Fachausschüsse des Rates der Stadt Emden entsenden. Die Fachausschüsse haben die Anträge der als beratende Mitglieder entsandten Vertreter*innen des Jugendparlamentsinnerhalb einer Frist von drei Monaten zu behandeln.</p> <p>(2) Von dieser Regelung ausgenommen ist der Schulausschuss, dessen Mitglieder in § 110 des Nds. Schulgesetz abschließend geregelt sind.</p> <p>(3) Die ständige Teilnahme von Vertreterinnen oder Vertretern des Jugendparlamentes im Jugendhilfeausschuss wird durch die Satzung des Jugendamtes der Stadt Emden geregelt.</p>	<p>Die Rechte der beratenden Mitglieder in den Fachausschüssen sind gesetzlich normiert und bedürfen keiner gesonderten Nennung in der Satzung.</p> <p>Eine Frist zur Behandlung von Anträgen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Anträge müssen und werden i. d. R. in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses behandelt, sofern nicht anderweitige Absprachen mit dem Antragsteller getroffen sind.</p>
<p>§ 15 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Emden in Kraft.</p>	<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Emden in Kraft.</p>	

Wahlordnung

<p>§ 1 Geltungsbereich, Wahlperiode</p> <ol style="list-style-type: none">1. Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum Jugendparlament der Stadt Emden und ergänzt die in der Satzung des Jugendparlaments getroffenen Regelungen im Hinblick auf die Durchführung der Wahl.2. Die Wahlperiode des Jugendparlaments beträgt 2 Jahre und beginnt grundsätzlich am 01.04. eines ungeraden Jahres.3. Sollte ein Mitglied des Jugendparlaments während seiner Amtszeit aus Altersgründen sein Wahlrecht verlieren, bleibt es bis zum Ende der Wahlperiode im Amt.	<p>§ 1 Geltungsbereich, Wahlperiode</p> <ol style="list-style-type: none">1. Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum Jugendparlament der Stadt Emden und ergänzt die in der Satzung des Jugendparlaments getroffenen Regelungen im Hinblick auf die Durchführung der Wahl.2. Die Wahlperiode des Jugendparlaments beträgt in der Regel 2 Jahre. Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Jugendparlaments. Das neue Jugendparlament soll innerhalb von 3 Monaten vor Ablauf der aktuellen Wahlperiode gewählt werden.3. Sollte ein Mitglied des Jugendparlaments während seiner Amtszeit aus Altersgründen sein Wahlrecht verlieren, bleibt es bis zum Ende der Wahlperiode im Amt. Verliert ein Mitglied durch Wegzug das Wahlrecht, so verliert es seinen Sitz im Jugendparlament.4. Das Wählerverzeichnis wird von der Stadt Emden zur Verfügung gestellt. Es wird in digitaler Form geführt.5. Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die am Wahltag mindestens 12 und höchstens 21 Jahre alt sind und seit mindestens 3 Monaten ihren Wohnsitz in Emden haben.6. Zur Wahl aufstellen lassen dürfen sich alle Jugendlichen, die am Wahltag mindestens 12 und höchstens 21 Jahre	<p>Da der Wahltag im Jahr aufgrund anderer Wahlen variieren kann, sollte die Wahlperiode sowie die Amtszeit nicht auf ein Datum oder einen festen Zeitraum begrenzt werden.</p> <p>Der Punkt „Sitzverlust durch Wegzug“ wurde der Wahlordnung hinzugefügt, da es für diesen Sonderfall bis dato keine Regelung gab.</p> <p>Zudem wurden die Absätze aus § 3 der Satzung eingefügt.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	alt sind und seit mindestens 3 Monaten ihren Wohnsitz in Emden haben.	
<p>§ 2 Wahlgrundsätze</p> <p>Die Mitglieder des Jugendparlaments werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Es erfolgt eine Personenwahl, jede/r Wähler/in hat eine Stimme.</p>	<p>§ 2 Wahlgrundsätze</p> <p>Die Mitglieder des Jugendparlaments werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Es erfolgt eine Personenwahl, jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen, die aufgeteilt werden müssen.</p>	<p>Durch das Hinzufügen weitere Stimmen ist es unwahrscheinlicher, dass es bei einer geringen Wahlbeteiligung sowie einer geringen Auswahl der zur Verfügung stehenden Bewerber zur Stimmengleichheit kommt. Zudem ist der Wahlprozess in dieser Form besser mit einer Kommunalwahl zu vergleichen.</p>
<p>§ 3 Wahltag und Wahlzeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Neuwahl muss grundsätzlich vor Ablauf der Wahlperiode stattfinden. 2. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahltag bzw. den Zeitraum für die Stimmabgabe und gibt diesen ortüblich bekannt. 	<p>§ 3 Wahltag und Wahlzeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Die Neuwahl muss grundsätzlich vor Ablauf der Wahlperiode stattfinden. 1. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahltag bzw. den Zeitraum für die Stimmabgabe und gibt diesen ortüblich bekannt. 2. Die Wahlzeit beginnt am Wahltag in der Regel um 8:00 Uhr und endet am selben Tag um 18:00 Uhr. Änderungen werden in Abstimmung mit dem JuPa vom Wahlvorstand festgelegt. 	<p>Streichung Nr. 1 – siehe §1 Nr. 2</p> <p>Die Bekanntmachung des Wahltages sowie weiterer wichtiger Hinweise auf ortsüblichem Wege wird nicht für sinnvoll erachtet, da der zu erreichende Personenkreis auf anderem Wege Informationen austauscht. Die Wahlen sollen nach Möglichkeit während der Schulzeit in den Schulen stattfinden.</p> <p>Bei der Papierwahl würde der Wahlzeitraum auf einen Tag beschränkt werden.</p>

<p>§ 4 Wahlvorschläge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wahlberechtigten werden acht Wochen vor dem Wahltag durch die Wahlleitung aufgefordert, Kandidaten zu benennen. 2. Zur Wahl sind Einzelbewerber/innen zugelassen, sofern diese fünf Unterstützungsunterschriften vorweisen können. 3. Die/der Bewerber/in muss ihre/seine Zustimmung zu der Kandidatur schriftlich erklären. Formblätter zur Einreichung des Wahlvorschlages werden durch die Wahlleitung ausgegeben. 4. Die Einreichungsfrist endet am 34.Tag vor dem Wahltag um 18:00 Uhr. Die Wahlvorschläge sind der/dem Wahlleiter/in bei der Stadtverwaltung Emden vorzulegen. 5. Sämtliche eingegangenen Vorschläge werden geprüft. Zugelassene Wahlvorschläge werden von Wahlleitung ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung in den Emden Schulen, in den Jugendzentren, auf den Social Media Kanälen der Stadt Emden 	<p>§ 4 Wahlvorschläge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wahlberechtigten werden acht Wochen vor dem Wahltag durch die Wahlleitung aufgefordert, Kandidaten zu benennen. 2. Zur Wahl sind Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber zugelassen, sofern diese fünf Unterstützungsunterschriften vorweisen können. 3. Die Bewerberin oder der Bewerber muss ihre oder seine Zustimmung zu der Kandidatur schriftlich erklären. Formblätter zur Einreichung des Wahlvorschlages werden durch die Wahlleitung ausgegeben. 4. Die Einreichungsfrist endet am 34.Tag vor dem Wahltag um 18:00 Uhr. Die Wahlvorschläge sind der Wahlleitung bei der Stadtverwaltung Emden vorzulegen. 5. Sämtliche eingegangenen Vorschläge werden geprüft. Zugelassene Wahlvorschläge werden von Wahlleitung ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung in den Emden Schulen, in den Jugendzentren, auf den Social 	<p>Streichung „ortsüblich“ s. o.</p> <p>Ergänzung des Ausbildungsberufes, da der zu erreichende Personenkreis nicht ausschließlich aus Schülern/Studenten besteht. Bei üblichem Bildungsweg ist der Beginn einer Ausbildung bereits mit 17 Jahren oder noch jünger möglich, sodass auch diese Personen miterfasst werden sollten.</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>sowie in Internet unter www.emden.de.</p> <p>6. Die Bewerber stehen in alphabetischer Reihenfolge mit Nachname, Vorname, Schule und Alter auf dem Stimmzettel.</p> <p>7. Die Aufstellung und Bekanntmachung der Bewerber sowie ihre Reihenfolge auf dem Stimmzettel erfolgt bis spätestens zwei Wochen vor der Wahl.</p>	<p>Media Kanälen der Stadt Emden sowie in Internet unter www.emden.de.</p> <p>6. Die Bewerberinnen und Bewerber stehen in alphabetischer Reihenfolge mit Nachname, Vorname, Schule oder Ausbildungsberuf und Alter auf dem Stimmzettel.</p> <p>7. Die Aufstellung und Bekanntmachung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auf dem Stimmzettel erfolgt bis spätestens zwei Wochen vor der Wahl.</p>	
<p>§ 5 Auslegung des Wählerverzeichnisses</p> <p>Eine öffentliche Auslegung des Wählerverzeichnisses erfolgt während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude I, Frickesteinplatz 2, 26721 Emden.</p>	<p>§ 5 Auslegung des Wählerverzeichnisses</p> <p>Eine öffentliche Auslegung des Wählerverzeichnisses erfolgt während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude I, Frickesteinplatz 2, 26721 Emden.</p>	
<p>§ 6 Benachrichtigung der Wahlberechtigten</p> <p>1. Spätestens am 23. Tag vor dem Wahltag benachrichtigt die Stadt Emden alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.</p>	<p>§ 6 Benachrichtigung der Wahlberechtigten</p> <p>1. Spätestens am 23. Tag vor dem Wahltag benachrichtigt die Stadt Emden alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.</p>	<p>Da es eine Papierwahl geben soll, können die Passagen, die eine Online-Wahl betreffen, gestrichen werden.</p>

<p>2. Die Benachrichtigung soll</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Adresse des/der Wahlberechtigten, 2. den Pfad zur Internetseite für die Online-Wahl, 3. die Zugangskennung für den Zugang zur Online-Wahl 4. die Angabe des Wahlzeitraumes 5. die Nummer, unter der der/die Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist enthalten. <p>3. Die Benachrichtigung erfolgt auf dem Postweg in einem verschlossenen Umschlag.</p>	<p>2. Die Benachrichtigung soll</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Adresse der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten, 2. das Datum der Wahl und 2. den Pfad zur Internetseite für die Online-Wahl, 3. die Zugangskennung für den Zugang zur Online-Wahl 4. die Angabe des Wahlzeitraumes 3. die Nummer, unter der die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, enthalten. <p>3. Die Benachrichtigung erfolgt auf dem Postweg in einem verschlossenen Umschlag.</p>	
<p>§ 7 Wahlausschuss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für das Wahlgebiet wird ein Wahlausschuss gemäß Satzung des Jugendparlaments gebildet. 2. Vorsitzende/r des Wahlausschusses ist die/der Wahlleiter/in. 	<p>§ 7 Wahlausschuss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für das Wahlgebiet wird ein Wahlausschuss gemäß Satzung des Jugendparlaments gebildet. Der Wahlausschuss besteht aus einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Fachdienstes Verwaltungsdienste (FD 210), einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Fachbereichs 	<p>Konkretisierung, wer dem Wahlausschuss angehört.</p>

<p>3. Die weiteren Mitglieder des Wahlausschusses sind zwei Vertreter der Verwaltung.</p> <p>4. Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>5. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Beisitzer/innen beschlussfähig.</p> <p>6. Die Zusammensetzung des Wahlausschusses wird von der Wahlleitung ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung unter www.emden.de.</p> <p>7. Im Übrigen finden auf den Wahlausschuss die Vorschriften des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und die der Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) sinngemäß Anwendung.</p>	<p>Jugend, Schule und Sport (FB 600) und der oder dem Vorsitzenden der Jugend- und Auszubildendenvertretung der Stadt Emden (JAV). Für jedes Wahlausschussmitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt.</p> <p>2. Vorsitzende oder Vorsitzender des Wahlausschusses ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.</p> <p>3. Die weiteren Mitglieder des Wahlausschusses sind zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Verwaltung.</p> <p>3. Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>4. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Beisitzerinnen oder Beisitzer beschlussfähig.</p> <p>5. Die Zusammensetzung des Wahlausschusses wird von der Wahlleitung ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung unter www.emden.de.</p> <p>6. Im Übrigen finden auf den Wahlausschuss die Vorschriften</p>	
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und die der Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) sinngemäß Anwendung.	
<p>§ 8 Wahlzeitraum</p> <p>Die Wahlzeit beginnt an einem Montag, 8:00 Uhr und endet am darauffolgenden Sonntag, 24:00 Uhr. Als Wahltag wird der Sonntag bestimmt.</p>	<p>§ 8 Wahlzeitraum</p> <p>Die Wahlzeit beginnt an einem Montag, 8:00 Uhr und endet am darauffolgenden Sonntag, 24:00 Uhr. Als Wahltag wird der Sonntag bestimmt.</p>	Siehe § 3 Nr. 2
<p>§ 9 Wahlbekanntmachung</p> <p>Die Stadt Emden hat spätestens am zwölften Tag vor dem Wahltag Beginn und Ende des Wahlzeitraumes, den Zugang zur Online-Wahl und die Orte und Öffnungszeiten der Online Wahllokale öffentlich bekanntzumachen.</p>	<p>§ 8 Wahlbekanntmachung</p> <p>Die Stadt Emden hat spätestens am zwölften Tag vor dem Wahltag Beginn und Ende des Wahltages und die Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale Wahlzeitraumes, den Zugang zur Online-Wahl und die Orte und Öffnungszeiten der Online-Wahllokale öffentlich bekanntzumachen.</p>	
<p>§ 10 Online-Wahl</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Wahl wird als Online-Wahl durchgeführt. Den allgemeinen Wahlgrundsätzen ist dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten Rechnung zu tragen. Der Pfad der Internetseite zur Stimmabgabe wird mittels der Wahlbenachrichtigung mitgeteilt. 	<p>§ 9 Online-Wahl</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Wahl wird als Online-Wahl durchgeführt. Den allgemeinen Wahlgrundsätzen ist dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten Rechnung zu tragen. Der Pfad der Internetseite zur Stimmabgabe wird mittels der Wahlbenachrichtigung mitgeteilt. 	Entbehrlich, da auf Wunsch des JuPa eine Papierwahl stattfinden soll.

<p>Weiterhin wird für jede Person im Wählerverzeichnis eine eindeutige Zugangskennung generiert, welche ebenfalls mit der Wahlbenachrichtigung zugesandt wird. Um sich für die Online-Wahl auf der Internetseite einloggen zu können, benötigt der/die Wähler/-in seine persönliche Zugangskennung. Der Login mit der Zugangskennung ist technisch nur einmal möglich, um eine mehrfache Stimmabgabe zu auszuschließen.</p> <p>3. Die Angaben auf dem Online-Stimmzettel umfassen den Familiennamen, den/die Vornamen, das Alter sowie die Schule des/der Kandidaten/Kandidatin. Die Auflistung der Kandidaten erfolgt alphabetisch.</p> <p>4. Nach Beendigung der Wahl werden die Daten ausgewertet und elektronisch archiviert. Das Programm lässt keine Zuordnung zu, welche Person welche Kandidatin/Kandidaten gewählt hat.</p>	<p>Weiterhin wird für jede Person im Wählerverzeichnis eine eindeutige Zugangskennung generiert, welche ebenfalls mit der Wahlbenachrichtigung zugesandt wird. Um sich für die Online-Wahl auf der Internetseite einloggen zu können, benötigt der/die Wähler/-in seine persönliche Zugangskennung. Der Login mit der Zugangskennung ist technisch nur einmal möglich, um eine mehrfache Stimmabgabe zu auszuschließen.</p> <p>3. Die Angaben auf dem Online-Stimmzettel umfassen den Familiennamen, den/die Vornamen, das Alter sowie die Schule oder den Ausbildungsbetrieb der Kandidatin oder des Kandidaten. Die Auflistung der Kandidaten erfolgt alphabetisch.</p> <p>4. Nach Beendigung der Wahl werden die Daten ausgewertet und elektronisch archiviert. Das Programm lässt keine Zuordnung zu, welche Person welche Kandidatin oder Kandidaten gewählt hat.</p>	
<p>§ 11 Online-Wahllokal</p>	<p>§ 10 Online-Wahllokal</p>	<p>s.o.</p>

<p>Während des Wahlzeitraumes soll die Möglichkeit gewährt werden, in Online-Wahllokalen zu wählen. Dazu wird von verschiedenen Schulen die Möglichkeit geboten die PC-Arbeitsplätze mit Internetzugang während der Unterrichtspausen zu nutzen. Die konkrete Ausgestaltung entscheidet der Wahlvorstand in eigenem Ermessen.</p>	<p>Während des Wahlzeitraumes soll die Möglichkeit gewährt werden, in Online-Wahllokalen zu wählen. Dazu wird von verschiedenen Schulen die Möglichkeit geboten die PC-Arbeitsplätze mit Internetzugang während der Unterrichtspausen zu nutzen. Die konkrete Ausgestaltung entscheidet der Wahlvorstand in eigenem Ermessen.</p>	
<p>§ 12 Wahlergebnis</p> <p>1. Der Wahlausschuss stellt als Wahlergebnis</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zahl der Wahlberechtigten, 2. die Zahl der Wähler/-innen, 3. die Zahl der ungültigen Stimmen, 4. die Zahl der gültigen Stimmen, 5. die Zahl der für die einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen abgegeben gültigen Stimmen fest. 	<p>§ 9 Wahlergebnis</p> <p>1. Der Wahlausschuss stellt als Wahlergebnis</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zahl der Wahlberechtigten, 2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler, 3. die Zahl der ungültigen Stimmen, 4. die Zahl der gültigen Stimmen, 5. die Zahl der für die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten abgegeben gültigen Stimmen fest. 	

<p>§ 13 Wahleinspruchsfrist</p> <p>Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl können innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Wahl bei der/dem Wahlleiter/in eingereicht werden.</p>	<p>§ 10 Wahleinspruchsfrist</p> <p>Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl können innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Wahl bei der Wahlleitung eingereicht werden.</p>	
<p>§ 14 Experimentierklausel</p> <p>Mit Durchführung der Wahl als Online-Wahl im Sinne des § 10 dieser Wahlordnung betritt die Stadt Emden Neuland. Zur Sicherung des Wahlverfahrens wird der Wahlvorstand befugt, über Abweichungen von den Regelungen zur Durchführung der Wahl gemäß dieser Wahlordnung mit einstimmigem Beschluss zu entscheiden.</p>	<p>§ 11 Experimentierklausel</p> <p>Mit Durchführung der Wahl als Online-Wahl im Sinne des § 10 dieser Wahlordnung betritt die Stadt Emden Neuland. Zur Sicherung des Wahlverfahrens wird der Wahlvorstand befugt, über Abweichungen von den Regelungen zur Durchführung der Wahl gemäß dieser Wahlordnung mit einstimmigem Beschluss zu entscheiden.</p>	
<p>§ 15 Inkrafttreten und Änderungen der Wahlordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. 2. Änderungen der Wahlordnung erfolgen in Abstimmung mit dem Vorstand des Jugendparlaments. 	<p>§ 12 Inkrafttreten und Änderungen der Wahlordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. 2. Änderungen der Wahlordnung erfolgen in Abstimmung mit dem Vorstand des Jugendparlaments. 	